

Brandschutzordnung

Technische Hochschule Wildau 2018

nach DIN 14096

Die Brandschutzordnung ist gegliedert in:

- Teil A für alle Personen, die sich in den Gebäuden aufhalten (Aushang)
- Teil B für alle Personen, die sich regelmäßig in den Dienstgebäuden aufhalten
Bedienstete und Studierende ohne besondere Brandschutzaufgaben, zur Ver-
hinderung von Brand- und Rauchausbildung, zur Freihaltung der Flucht- und
Rettungswege und für das Verhalten im Brandfall (Aushändigung in schriftli-
cher Form)
- Teil C für alle Mitarbeiter, die mit Brandschutzaufgaben betraut sind (Fachkraft für
Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Brandschutzbeauftragter, Brand-
schutzhelfer). In diesem Teil wird dieser Personenkreis mit der Durchführung
von vorbeugenden brandschutztechnischen Maßnahmen betraut.

Brandschutzordnung

nach DIN 14 096 – A

Brände verhüten



Verbot von offener Flamme, Feuer und Rauchen beachten!



Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren!

Brand melden

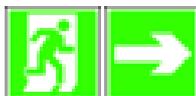


Hausalarm über Druckknopfmelder auslösen



Feuerwehr über Notruf ☎ **112** alarmieren!

In Sicherheit bringen



- Personen in Nachbarräumen warnen
- hilfsbedürftigen Personen helfen
- Fenster und Türen schließen
- gekennzeichneten Rettungswegen folgen
- keine Aufzüge benutzen
- Anweisungen der Brandschutzhelfer / Feuerwehr befolgen
- Sammelpunkt am Kühlturm aufsuchen

Löschversuch unternehmen



- Feuerlöscher gezielt am Brandherd einsetzen, dabei Eigensicherung beachten
- möglichst mehrere Handfeuerlöscher gleichzeitig einsetzen

Ihr Firmenlogo

Brandschutzordnung

nach DIN 14 096 - A

Brände verhüten



Rauchverbote und Verbot zum Umgang mit offenem Feuer in den gekennzeichneten Bereichen beachten!



Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Hausalarm über Druckknopfmelder auslösen und Feuerwehr über Notruf ☎ **112** alarmieren!



Inhalt der Meldung:

- **Wo brennt es?**
- **Was brennt?**
- **Wie viel brennt?**
- **Welche Gefahren bestehen?**
- **Warten auf Rückfragen!**



In Sicherheit bringen

- Gefährdete Personen mitnehmen
- Hilfsbedürftigen Personen helfen
- Türen schließen
- Gekennzeichneten Rettungswegen folgen
- Keine Aufzüge benutzen
- Anweisungen der Brandschutzhelfer/Feuerwehr befolgen



- Sammelpunkt _____ aufsuchen



Löschversuche unternehmen

- Feuerlöscher benutzen, Eigensicherung beachten
- Möglichst mehrere Handfeuerlöscher gleichzeitig einsetzen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6
1. Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen	6
2. Brand- und Rauchausbreitung	9
3. Flucht- und Rettungswege	10
4. Melde- und Löscheinrichtungen	11
5. Verhalten im Brandfall bzw. Brandalarmierung	12
6. Brand melden	14
7. Alarmsignale und Anweisungen beachten	15
8. In Sicherheit bringen	16
9. Löschversuche unternehmen	20
10. Besondere Verhaltensregeln	21
11. Haus 19 - besondere Verhaltensregeln	21
12. Schlussbestimmung	22
Anlage 1 Brandklassen	23
Anlage 2 Löschtaktik	24
Anlage 3 Schweißerlaubnisschein	25

Vorwort

Die Brandschutzordnung gilt für alle Bediensteten und Studierenden der Technischen Hochschule Wildau sowie gastweise Anwesenden, die in den Gebäuden der TH Wildau tätig sind.

1. Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen

Alle Bediensteten und Studierenden sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über die Brandgefahr ihres Arbeitsplatzes und der Umgebung sowie über Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren.

Insbesondere sind folgende Grundsätze zu beachten:

- 1.1. Wichtige Voraussetzungen des Brandschutzes in der jeweiligen Dienststelle sind Ordnung und Sauberkeit. Papier und sonstige Abfälle sind regelmäßig zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln.

Leicht brennbare Abfälle wie Papier, Kartonagen, Folien usw. dürfen nur in die am Abfallsammelplatz dafür vorgehaltenen Abfallbehälter aus Metall gegeben werden. Eine Zwischenlagerung auf Fluren und unter Treppen ist nicht gestattet. In den Laborbereichen obliegt die Umsetzung den jeweiligen Laborverantwortlichen, in den allgemeinen Bereichen den Bereichsverantwortlichen bzw. Führungskräften.

- 1.2. In allen Gebäuden der Technischen Hochschule Wildau ist das Rauchen untersagt (gem. §2BbgNiRSchG). Das Rauchverbot gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Studierende der TH Wildau sowie für Gäste, Besucher und sonstige Dritte, die sich in den Gebäuden der Hochschule aufhalten.

In den Räumen des Studentenclubs Haus 19 besteht auch ein grundsätzliches Rauchverbot!

Das Verbot bezieht sich auch auf die Verwendung / Benutzung von elektrischen Zigaretten (E-Zigaretten) sowie rauchlosen Zigaretten.

Auf Freibereichen von Gebäuden wie Terrassen, Balkone, Außentreppen, Laubengänge sowie in Innenhöfen ist das Rauchen nicht gestattet.

Außerhalb der Gebäude der Technischen Hochschule Wildau ist das Rauchen gestattet. Streichhölzer, Tabakreste bzw. Zigarettenkippen sowie Asche sind ausschließlich in die hier für vorgesehenen Aschenbecher zu entsorgen.

Die Dienstvereinbarung zum Rauchverbot an der Technischen Hochschule Wildau, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 13/2006 am 27.09.2006, tritt hiermit außer Kraft.

- 1.3. Für weitere spezielle Räume und Bereiche festgelegte Verbote (z. B. Lagerräume für Papier), gekennzeichnet durch das Verbotssymbol „P003 – Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten“ sind unbedingt zu beachten.



P003

- 1.4. Zusätzliche hausintern erarbeitete Brandschutzhinweise für besondere Bereiche (z.B. Haus 19 - Studentenclub) sind zu beachten.
- 1.5. Offene Flammen sind in sämtlichen Liegenschaften der Technischen Hochschule Wildau verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Laborbereiche, sofern es für die Durchführung der Lehr- und / oder Forschungstätigkeit erforderlich ist und die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Vorschriften berücksichtigt werden.
- 1.6. In den Gebäuden der TH Wildau dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten und Gase gelagert werden. Ausnahmen hiervon gelten nur für spezielle Gefahrstofflager bzw. Lagerbereiche in den Laboren, sofern diese für die Lagerung der jeweiligen Stoffe geeignet sind und diese den geltenden Anforderungen entsprechen.

An Arbeitsplätzen in Laboren dürfen Gefahrstoffe grundsätzlich nur bis zur Menge eines Tagesbedarfes bereitgehalten werden; bei Arbeitsende sind diese in geeigneten Lagereinrichtungen aufzubewahren.

Die jeweils gültigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe bzw. Betriebssicherheit sind zu beachten.

- 1.7. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel dürfen nur in den dafür vorgesehenen Vorratsräumen gelagert werden.
- 1.8. Ortsveränderliche Koch-, Heiz- und Wärmegeräte sowie Kühlschränke dürfen grundsätzlich nicht mitgebracht und verwendet werden. Die Aufstellung und Benutzung anderer als der dienstlich zur Verfügung gestellten elektrischen Geräte (z.B. Kaffeemaschinen und Wasserkocher) ist ohne Genehmigung des Vorgesetzten untersagt. Die Zustimmung des Vorgesetzten ist aktenkundig zu machen. Eine Zustimmung darf nur bei Neugeräten erteilt werden.

Als Voraussetzung für die Genehmigung nicht dienstlicher (privater) elektrischer Geräte gelten überdies dieselben Anforderungen hinsichtlich notwendiger Prüfungen, wie für dienstlich bereitgestellte elektrische Betriebsmittel:

- Es gelten grundsätzlich die Vorgaben der DGUV-Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ sowie der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- In Abhängigkeit des jeweiligen Prüfergebnisses ergibt sich der Turnus der wiederkehrenden Prüfungen.
- Die jeweiligen Betriebsmittel sind mit einem geeigneten Prüfnachweis (bspw. Plakette) am Prüfling / Betriebsmittel an gut sichtbarer Stelle zu kennzeichnen. Der Prüfnachweis muss hierbei den Hinweis auf die nächste Prüfung enthalten.

Bei negativem Prüfergebnis sind die Geräte der Nutzung zu entziehen. Etwaige Kosten für die Prüfung sind durch den jeweiligen Eigentümer des Gerätes zu tragen.

- 1.9. Schneid-, Schweiß- und Lötarbeiten sowie sonstige feuergefährliche Arbeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung und von hierzu ausgebildeten Personen durchgeführt werden. Geeignete Löschmittel müssen in unmittelbarer Nähe vorhanden sein bzw. vorgehalten werden. Die beauftragten Unternehmen arbeiten eigenverantwortlich. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Brandwache durch den Auftragnehmer zu stellen.

Der Erlaubnisschein wird durch das Sachgebiet Bauangelegenheiten oder Technische Haus- und Betriebsverwaltung (Anhang 3) ausgestellt.

- 1.10. Der vorbeugende Brandschutz muss auch bei Bauarbeiten gewährleistet bleiben. Die Ausführenden sind hierbei durch den jeweiligen Verantwortlichen über die geltenden Brandschutzvorschriften nach dieser Brandschutzordnung sowie ggf. spezielle Sicherheitsvorschriften (bspw. Laborordnungen) in geeigneter Form zu unterrichten.
- 1.11. Mängel an Brandschutzeinrichtungen sowie Schäden an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln (z.B. schadhafte Steckdosen, Leitungen, Tischlampen, Elektrogeräte, durchgebrannte Sicherungen) sowie Anzeichen für Defekte (z.B. flackerndes Licht und Schmorgerüche) sind unverzüglich dem Leiter des Sachgebietes Technische Betriebs- und Hausverwaltung schriftlich zu melden. Mit Instandhaltungsarbeiten an elektrischen Geräten und Anlagen dürfen nur Elektro-Fachkräfte beauftragt werden.

- 1.12. Brennbare Dekorationen / Werbemittel (Flyer, Broschüren) dürfen nur nach Rücksprache mit dem Sachgebiet Marketing angebracht bzw. ausgelegt werden. Hierbei dürfen nur solche Dekorationen verwendet werden, die mindestens schwer entflammbar (B 1 nach DIN 4102) sind. Werbemittel sind nach Ablauf der Aktion durch den Werbenden bzw. durch dessen Beauftragte zu entfernen.
- 1.13. Bei Dienstschluss ist dafür zu sorgen, dass das Licht und alle nicht benötigten elektrischen Geräte einschließlich schaltbare Steckerleisten abgeschaltet werden. Fenster und Türen sind zu schließen.
- 1.14. Brandschutzeinrichtungen (z.B. Druckknopfmelder, Hydranten, Feuerlöscher) sowie Notausgänge, Hauptschalter, Hauptabsperrschieber (Gas, Wasser) sind ständig freizuhalten. Auch die Kennzeichnung der jeweiligen Einrichtungen muss jederzeit erkennbar sein.
- 1.15. Feuerwehruzufahrten, Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen sowie sonstige Flächen für Einsatzkräfte ebenso wie der ausgewiesene Sammelplatz sind stets frei zu halten.

Durch umsichtiges Verhalten ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes eingehalten werden.

Alle Bediensteten und Studierenden sind über die ihrem Arbeitsplatz nahegelegenen Standorte von Feuerlöschern und sonstigen Löschgeräten, Brandmeldeeinrichtungen, Betätigungseinrichtungen für Rauch- / Wärmeabzüge (RWA) sowie über Flucht- und Rettungswege und den Standort des Sammelplatzes nachweisbar und wiederkehrend mindestens einmal jährlich zu unterrichten.

2. Brand- und Rauchausbreitung

Das Übergreifen eines Brandes über ein raumabschließendes Bauteil (Wand, Decke oder Fassade) auf einen benachbarten Bereich muss durch richtiges Verhalten der Beschäftigten vermieden bzw. zeitlich verzögert werden.

Daher gilt:

- Alle **Brandschutz- sowie Rauchschutztüren** ohne Automatik müssen geschlossen gehalten werden. Sie dürfen nicht durch Keile oder andere unzulässige Haltevorrichtungen festgesetzt werden.
Ausnahmen bilden Brandschutz- bzw. Rauchschutztüren mit zugelassenen Automatiklösungen (Feststellanlagen). Sie werden durch die dafür vorgesehenen Feststellvorrichtungen offengehalten und schließen im Alarmfall selbstständig.
- Im Schließbereich der Türflügel dürfen grundsätzlich keine Gegenstände abgestellt werden.

Bei einem Entstehungsbrand sind möglichst alle Fenster und Türen vor dem Verlassen des Gebäudes zu schließen (nicht abschließen!). Diese Maßnahme verhindert eine Brand- und Rauchausbreitung. Türen in Fluchwegen und Notausgängen dürfen, so lange sich Personen in den Gebäuden befinden, nicht verschlossen sein und müssen sich jederzeit ohne fremde Hilfsmittel öffnen lassen.

Die **Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen** verhindern die Verrauchung des Gebäudes im Brandfall und sichern somit den Fluchweg. Sie sind lediglich im Haus 100 manuell bei Eintritt von Brandrauch auszulösen.

Die Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden und müssen jederzeit frei zugänglich sein.

3. Flucht- und Rettungswege

- Flucht- und Rettungswege (Flure, Gänge, Treppen / Treppenhäuser und Ausgänge sowie Notausstiege) dürfen weder zugestellt, noch mit Einrichtungen oder Gegenständen eingengt werden.
- Rettungswege sind grundsätzlich brandlastfrei zu halten. Brandlasten unter Treppen sind nicht zulässig.
- Notausgänge und Notausstiege sind stets frei und benutzbar zu halten (auch von außen) und müssen daher von außen als solche erkennbar gekennzeichnet sein.
- Notausgangstüren dürfen nicht verschlossen werden. Sie müssen sich ohne fremde Hilfsmittel von innen in Fluchtrichtung jederzeit öffnen lassen. Einzige Ausnahme bildet Haus 13: auf Grund des Denkmalschutzes öffnen die Türen nicht in Fluchtrichtung.
- Flucht- und Rettungswege müssen eindeutig als solche zu erkennen sein. Sie sind durch entsprechende Piktogramme zu kennzeichnen. Die Beschilderung von Flucht- und Rettungswege darf nicht verdeckt werden.
- Die Flucht- und Rettungswege im Freien, die Zufahrtswege und Flächen (Aufstell- und Bewegungsflächen) für die Feuerwehr, Rettungsdienst und sonstige Einsatzfahrzeuge sowie der Sammelplatz sind ständig von Fahrzeugen, Containern oder sonstigen Hindernissen freizuhalten.
- Sicherheitsschilder, Kennzeichnungen und Verkehrszeichen dürfen nicht verdeckt oder verstellt sein.
- Lage, Anzahl und Verlauf der Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind in den Flucht- und Rettungsplänen festgehalten.
- In den Aufenthaltsbereichen von Fluren befindliche Sitzgelegenheiten müssen so aufgestellt sein, dass sie die Fluchtbreite nicht einengen. Die Sitzgelegenheiten sollten nach Möglichkeit unverrückbar befestigt sein.
- Grundsätzlich dürfen nur solche Sitzgelegenheiten verwendet werden, die mindestens schwer entflammbar (B 1 nach DIN 4102) sind.

4. Melde- und Löscheinrichtungen

Die Gebäude sind mit einer automatischen Brandmeldeanlage mit Übertragungseinrichtung zur Leitstelle der Feuerwehr Lausitz ausgerüstet. Die automatischen Rauchmelder an den Decken sind für die Früherkennung eines Brandes installiert.

In jedem Haus ertönen in diesem Fall akustische Alarmer.

Die Häuser 10, 14, 16 und 17 haben neben akustischen Alarmen zusätzlich eine Computer - Stimme, die zum Verlassen der Häuser auffordert.

Achtung:

Das Haus 100 verfügt nur über Hausalarm ohne Übertragungseinrichtung zur Feuerwehr.

Das Haus 19 verfügt sowohl über automatische als auch über manuelle, nicht automatische Brandmelder (Druckknopfmelder).

Im Fall der Betätigung der Druckknopfmelder **Feuerwehr** wird unmittelbar die Feuerwehr direkt alarmiert. Bei Betätigung des **Hausalarmes** (z.B. im Haus 100) muss die Feuerwehr separat alarmiert werden.

	
<p>Druckknopfmelder, Feuerrot (RAL 3000)</p> <p>Aufschrift FEUERWEHR; (Alt auch: Brandmelder, Feueralarm) Automatische Weiterleitung des Alarms an hilfeleistende Stelle</p>	<p>Druckknopfmelder, Feuerrot (RAL 3000)</p> <p>Aufschrift „HAUSALARM“ nur zur örtlichen Alarmgabe Benachrichtigung der Feuerwehr über Telefon muss separat erfolgen)</p>

Die Auslösung des Feuer- oder Hausalarms erfolgt bei Gefahr im Verzug direkt in eigener Zuständigkeit.

Weiterhin kann die Alarmierung der Feuerwehr über die Rufnummer - 112- von jedem Telefon der Technischen Hochschule Wildau aus erfolgen.

Zur sofortigen Bekämpfung von Entstehungsbränden werden Feuerlöscher der Brandklassen A, B und C in ausreichender Anzahl in allen Gebäuden vorrätig gehalten.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben sich über die ihrem Arbeitsplatz nächst- gelegenen Standorte von Feuerlöschern, sonstigen Löschgeräten und Brandmeldeeinrichtungen zu informieren.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmerungsmitteln ist verboten.

5. Verhalten im Brandfall bzw. Brandalarmierung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen Ruhe und Besonnenheit bewahren. Panik und unüberlegte Handlungen sind zu vermeiden.

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht die Rettung von Menschenleben vor Brandbekämpfung.

Fenster und Türen sind beim Verlassen der Räume zu schließen; Türen dürfen jedoch nicht abgeschlossen werden.

Verrauchte Räume gebückt gehend oder kriechend verlassen. Den gekennzeichneten Rettungswegen folgen.



Im Brandfall dürfen grundsätzlich keine Aufzüge benutzt werden, da Erstickungsgefahr besteht!

Die Nutzer der jeweiligen Häuser sind verpflichtet, mobilitätseingeschränkten Personen Hilfe zu leisten bzw. dabei zu unterstützen, einen sicheren Bereich zu erreichen. Als sichere Bereiche gelten

- das Freie,
- ein sicherer Treppenraum oder
- ein sicherer Rauch- oder Brandabschnitt.

In den Häusern 14, 16 und 17 existieren entsprechende Wartezonen als Rettungspunkte für Behinderte bzw. in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen. Kennzeichnung erfolgt mit Sym-

bol: Das internationale Symbol für Behinderte, bestehend aus einem blauen Kreis mit einem weißen Rollstuhl-Symbol.

Während der Wartefrist sind die betreffenden Personen zu betreuen.

Über die Anzahl und den Ort der im Gebäude verbliebenen Gehbehinderten bzw. in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen sind die Hochschulleitung und die eintreffende Feuerwehr umgehend zu informieren.

Im Haus befindliche Dritte, Studierende, Gäste oder Besucher sind aufzufordern, unverzüglich das Gebäude auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen und gleichfalls den

Sammelplatz Das Symbol für einen Sammelpunkt, bestehend aus einem grünen Quadrat mit einem weißen Symbol, das zwei Personen und vier Pfeile zeigt, die nach außen weisen.
aufzusuchen.

Die Brandschutzhelfer der jeweiligen Gebäude haben die Räume auf evt. noch verbliebene Personen zu kontrollieren; dazu gehört insbesondere die Überprüfung der Sanitärräume. Sofern noch keine Auslösung der Brandmeldeanlage wahrnehmbar ist, ist jeder Brand sofort über den nächsten Druckknopfmelder oder telefonisch an die Feuerwehr zu melden. Die Feuerwehr führt die Abfrage mit genauen Angaben nach dem „5-W-Schema“ durch (**siehe Abschnitt: 6. Brand melden**), sie beendet auch das Gespräch.

Bei der **Alarmierung mittels Feuermelder** ist folgendermaßen zu verfahren:

1. **Scheibe des Feuermelders einschlagen!**
2. **Druckknopf des Melders tief eindrücken!**
3. **Feuerwehr erwarten und einweisen!**

Bei der **Alarmierung mittels Hausalarm (Haus 100)** ist folgendermaßen zu verfahren:

1. **Scheibe des Melders einschlagen!**
2. **Druckknopf des Melders tief eindrücken!**
3. **Zusätzlich verständigen der Feuerwehr über Telefon - 112** – (siehe Pkt. 4)
4. **Feuerwehr erwarten und einweisen!**

Die Alarmierung der Feuerwehr hat auch dann zu erfolgen, wenn angenommen wird, den Brand selbst löschen zu können.

Gehen Sie bei der Räumung mit Ruhe und Besonnenheit vor. Gehen Sie zügig, aber nicht hektisch. Vermeiden sie es, zu rennen.

Sind die Flure oder Treppenträume verraucht, betätigen sie den Druckknopftaster für

den Rauch- / Wärmeabzug  bzw. oder

Können die Räume nicht mehr verlassen werden (z.B. bei schneller und starker Rauchbildung), bleiben Sie in den Räumen, schließen Sie die Türen und machen Sie sich an den Fenstern bemerkbar. Nehmen Sie alle brennbaren Gegenstände (z.B. Vorhänge, Gardinen usw.) in unmittelbarer Nähe der Fenster ab. Verstopfen Sie die Türritzen nach Möglichkeit mit nassen Tüchern.

Warten Sie auf die Rettung durch die Feuerwehr.

6. Brand melden

Sofern nicht bereits das akustische Signal ertönt, ist jeder Brand sofort über den nächsten Druckknopfmelder zu melden:



1. Scheibe des Feuermelders einschlagen!
2. Druckknopf des Melders tief eindrücken!
3. Feuerwehr erwarten und einweisen!

Oder telefonisch mit **112** an die Feuerwehr, welche das Gespräch nach dem „5-W-Abfrageschema“ führt und es auch beendet.

■ **Wo brennt es?**

Der Meldende gibt seinen Namen an und nennt den Ort des Brandes.

■ **Was brennt?**

Genauere Beschreibung erforderlich, was in Brand geraten ist.

■ **Wie viel brennt?**

Nach Möglichkeit soll der Meldende kurz, konkret und bündig, möglichst stichwortartig angeben, wie umfangreich der Brand ist.

■ **Welche Gefahren bestehen?**

Hier wird angegeben, welche Gefahren für Mensch und Umwelt von dem Brand ausgehen. Z. B. wie viele Personen im Raum sind, ob sie den Raum bereits verlassen haben bzw. ob auch Verletzte zu beklagen sind.

■ **Warten auf Rückfragen!**

Nachdem der Meldende diese Angaben gemacht hat, wartet er ab, ob die Rettungsleitstelle Rückfragen stellt. Das heißt, das Gespräch wird durch die Rettungsleitstelle beendet.

Bei allgemeiner Gefahr (bspw. Amokalarm) erfolgt die **Alarmierung mittels Hausalarm** (Haus 19). Dabei ist folgendermaßen zu verfahren:



1. Scheibe des Melders einschlagen!
2. Druckknopf des Melders tief eindrücken!
3. **zusätzlich** Verständigen der Polizei über Telefon - **110** -
4. Polizei erwarten und einweisen!

Bei der Nutzung des Studentenclubs für Musikveranstaltungen ist vom Betreiber sicher zu stellen, dass die Alarmierungssirenen zu hören sind.

Weiterhin ist zu informieren:

der Empfang im Haus 13, Telefon: 03375 - 508 300 oder Apparat 300

7. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Das akustische Alarmsignal erfolgt durch Sirene / Hupe, Dauerton. In den Häusern 14, 16 und 17 fordert zusätzlich eine Computerstimme zum Verlassen des Gebäudes auf.

Bei Ertönen des Alarmsignales ist das Gebäude zu verlassen, sich in Sicherheit zu bringen und der Sammelplatz aufzusuchen.

Fenster und Türen sind zu schließen (Behinderung der Brand- und Rauchausbreitung), jedoch nicht abschließen.

Es sind die weiteren Schritte unter Abschnitt: *8. In Sicherheit bringen* zu beachten.

Beachten sie die Anweisungen der Brandschutzhelfer / Räumungsbeauftragten.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

8. In Sicherheit bringen

Bei Ertönen der Alarmsignale haben alle Personen den Gefahrenbereich auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen.

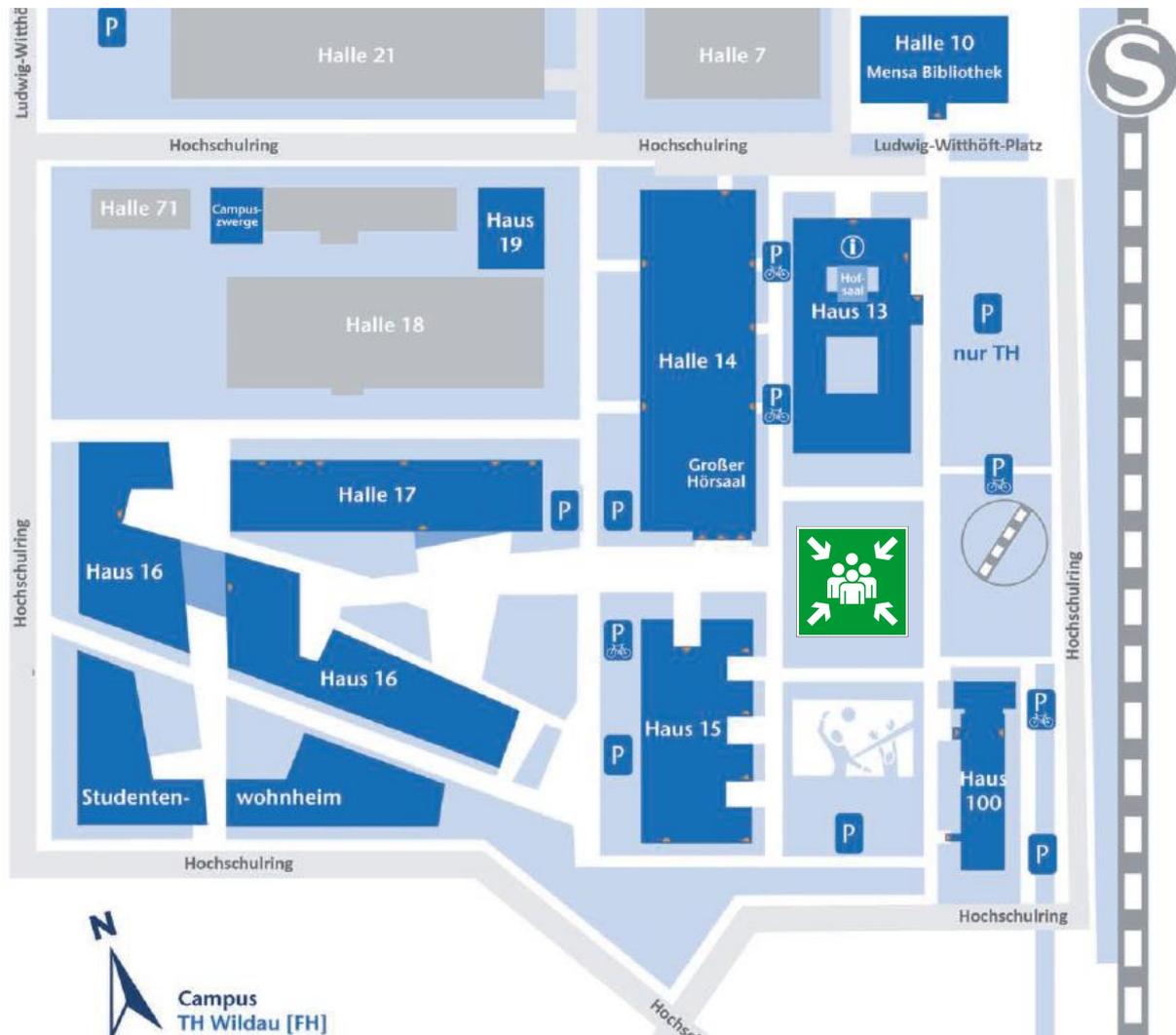
Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen, da in Bodennähe bessere Sicht und meist noch atembare Luft ist.

Am Sammelplatz



einfinden.

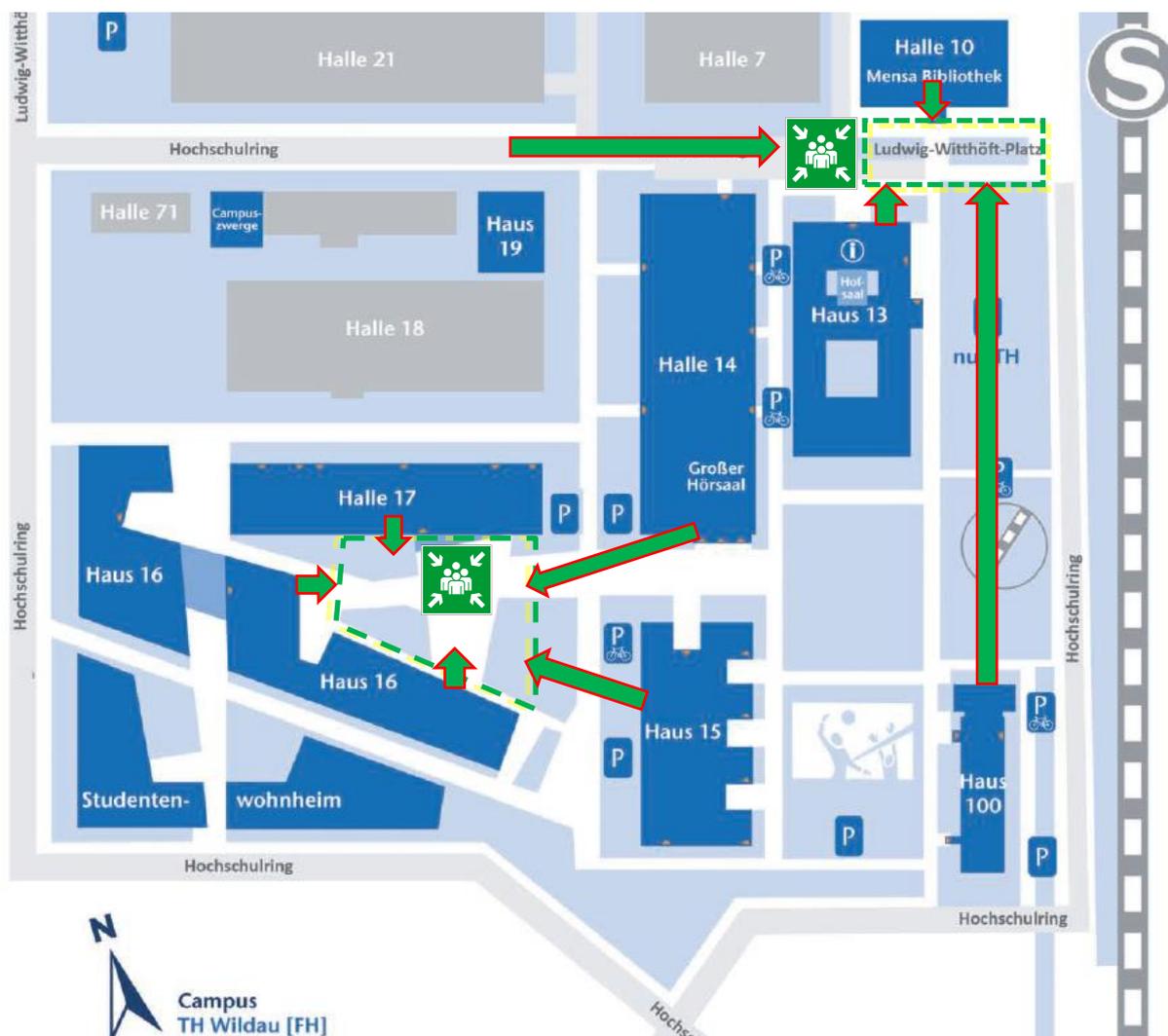
Der reguläre Sammelplatz für alle Gebäude der Technischen Hochschule Wildau befindet sich: neben der Dampflokotive.



Sonder- / Ausnahmeregelungen gelten nur für den Zeitraum (Auf- / Abbau, Standzeit) von Veranstaltungen auf der regulären Sammelplatzfläche.

Achtung: die **temporären Sammelplätze** (bei Veranstaltungen auf dem regulären Sammelplatz) befinden sich

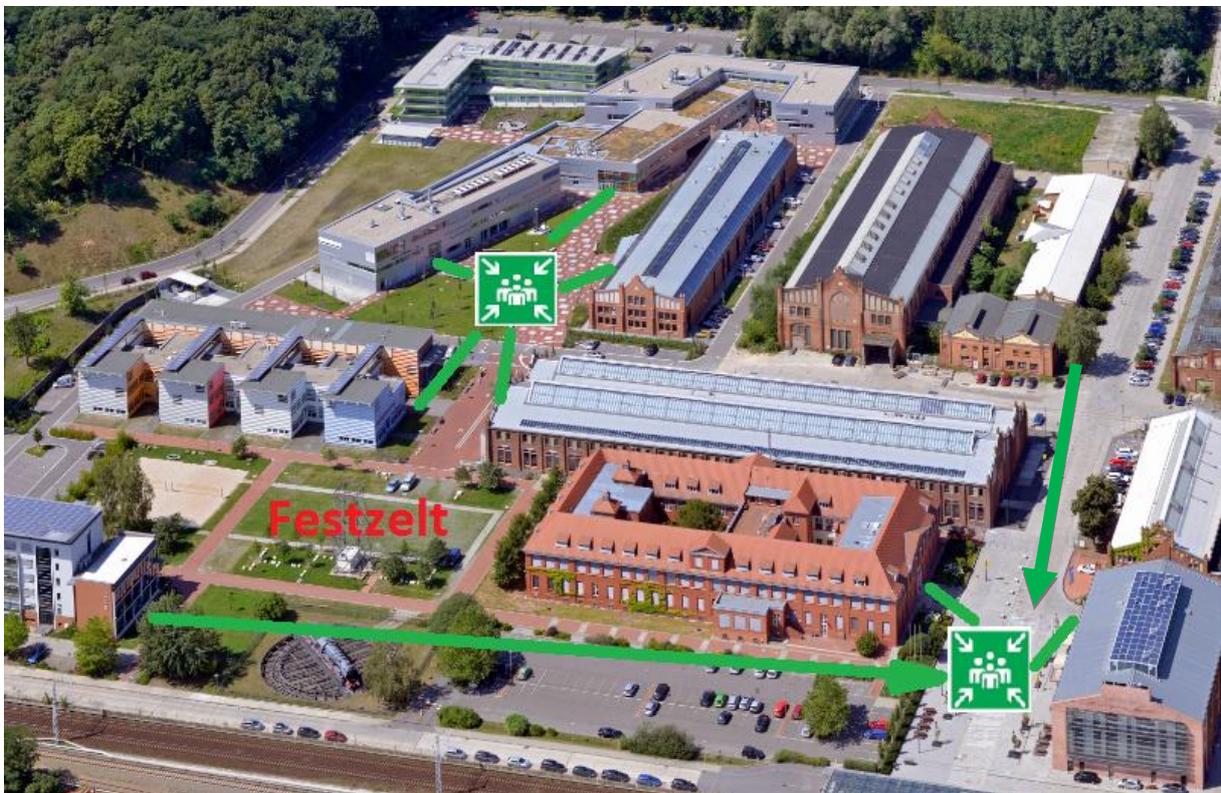
- für die Personen der Gebäude Haus 10, Haus 13 und Haus 100 auf dem Sondersammelplatz: Ludwig-Witthöft-Platz



- und für die Personen der Gebäude Halle 14, Haus 15, Haus 16 und Haus 17 auf der Freifläche zwischen Haus 16 und Haus 17.



Luftaufnahme des regulären Sammelplatzes



Luftaufnahme der temporären Sonder-Sammelplätze

9. Löschversuche unternehmen

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht **“Menschenrettung vor Brandbekämpfung”**.

Zum Löschen brennender Personen bzw. Personen mit brennender Kleidung sollte ein verwendet werden. Feuerlöscher ermöglichen in allen Fällen eine sichere und schnelle Brandbekämpfung ohne zusätzliche Verletzungsgefahren für die zu rettende Person.

Folgende Hinweise zur Personenbrandbekämpfung mit einem Feuerlöscher müssen beachtet werden:

- Einen Mindestabstand zur brennenden Person von 2 bis 3 m einhalten.
- Das Gesicht möglichst nicht mit dem Löschmittel beaufschlagen.
- Der erste Löschstrahl ist auf den Oberkörper (Brust und Schulter) zu richten, um Hals und Kopf vor den hochschlagenden Flammen zu schützen.
- Anschließend wird der Löschstrahl am Körper weiter nach unten und zu den Seiten geführt.
- Die Gebrauchsanleitung des Feuerlöschers beachten.

Entstehungsbrände sind unverzüglich mit den nächstgelegenen zur Verfügung stehenden Löschgeräten (Feuerlöscher / Wandhydranten) zu bekämpfen.

Übersicht über die Brandklassen siehe Anhang 1.

Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

- Löschversuche nur ohne Gefährdung der eigenen Person unternehmen.
- Achten sie auf ihren Eigenschutz, gefährden sie sich nicht selbst.
- Der Löschende muss einen dauernd freien Rückzugsweg haben.
- Führen sie die Brandbekämpfung nach Möglichkeit mit mehreren Personen und unter Verwendung mehrerer Löschgeräte gleichzeitig durch.
- Bei starker Rauchentwicklung sofort den Raum verlassen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen sind diese möglichst spannungsfrei zu schalten (Hauptschalter, Not-Aus, Sicherung betätigen, Netzstecker ziehen) und die nachfolgenden Sicherheitsabstände zu beachten.

Beim Einsatz von Feuerlöschern müssen zu elektrischen Anlagen mit Spannungen bis 1.000 Volt (Niederspannung) nachfolgende Sicherheitsabstände eingehalten werden	
Wasserlöscher mit Vollstrahl und Schaumlöscher	5 m
Wasserlöscher mit Sprühstrahl	1 m
Pulverlöscher	1 m
Kohlendioxidlöscher	1 m

Den Anordnungen der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten. Die Anwesenden haben sich so zu verhalten, dass die Lösch- und Rettungsarbeiten der Feuerwehr nicht behindert werden.

10. Besondere Verhaltensregeln

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verlassen im Brandfall ohne Rücksicht auf persönliche Gegenstände das Dienstgebäude.

Jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd ist zu vermeiden (Fenster und Türen sind vor Verlassen des Raumes zu schließen – nur zur Brandbekämpfung oder Evakuierung öffnen).

Besuchern, behinderten / hilfsbedürftigen oder verletzten Personen behilflich sein.

Aufzüge sind im Brandfall nicht zu benutzen! Die Aufzüge der Gebäude der Hochschule Wildau sind mit einer statischen Brandfallsteuerung ausgestattet, bei welcher die Aufzüge im Alarmfall in eine zuvor festgelegte Etage fahren (Brandfallhaltestelle) und dort mit offenen Türen stehen bleiben.

Sind alle Fluchtwege unpassierbar, sollten sich eingeschlossene Personen an der nächsten erreichbaren Gebäudeöffnung bemerkbar machen.

Auf dem Sammelplatz sollten sich die Arbeits- bzw. Seminargruppen in geeigneter Weise separat aufstellen, um so die Vollständigkeit überprüfen zu können. Bei Unklarheiten in der Anwesenheitskontrolle ist sofort der Einsatzleiter der Feuerwehr zu informieren.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme zu prüfen.

Das Betreten der Räumlichkeiten nach einem Brandalarm ist erst nach erfolgter Freigabe durch die Feuerwehr erlaubt.

11. Haus 19 – besondere Verhaltensregeln

Das Haus 19 wird von verschiedenen Betreibern genutzt:

- Kindertagesstätte
- PC-Pool
- Studentenclub

Der Betreiber der Kindertagesstätte hat mind. 1x jährlich Räumungsübungen durchzuführen, um das sichere Verlassen des Gebäudes zu trainieren. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

Die Nutzerzahl von 199 für den Studentenclub ist nicht zu überschreiten. Seitens des Betreibers sind Maßnahmen zur Kontrolle und Einhaltung der Besucherzahlen zu beschreiben und umzusetzen.

Es ist ein Brandschutzverantwortlicher benannt, welcher für die Betriebssicherheit der brandschutztechnischen Anlagen und die Einhaltung der Betriebsvorschriften zu sorgen hat.

Für sämtliche technischen Anlagen sind Betriebsanweisungen zu erarbeiten, welche Maßnahmen zur Vermeidung von gefährdenden Zuständen, Handlungsanweisungen im Brand- oder Havariefall beinhalten sowie Wartung und Prüfung organisieren und dokumentieren.

12. Schlussbestimmung

Diese Brandschutzordnung Teil B richtet sich an alle Personen, die in Gebäuden der Technischen Hochschule Wildau tätig sind.

Alle Beschäftigten der Technischen Hochschule Wildau sind von der zuständigen Leitung über den Inhalt der Brandschutzordnung zu unterweisen.

- Neueinstellungen sind vor Arbeitsaufnahme zu unterweisen.
- Es hat 1x jährlich eine Wiederholung der Unterweisung zu erfolgen.

Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

Die Brandschutzordnung ist so auszulegen, dass sie von jedem Beschäftigten eingesehen werden kann.

Inkrafttreten

Diese Brandschutzordnung mit Teil A und B tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Amtliche Mitteilung Nr. 10/2015 vom 31.03.2015 außer Kraft.

Wildau, den 22.10.2018



Prof. Dr. U. Tippe
Präsidentin

**Anhang I:
Übersicht über Brandklassen (nach EN 2) und die jeweils geeigneten Löschmittel:**

Brandklasse	Kennzeichnende brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
	<p>Brände fester Stoffe, hauptsächlich organischer Natur, die normalerweise unter Glutbildung verbrennen.</p> <p>z.B. Holz, Papier, Kohle, Heu, Stroh, Kunststoffe, Textilien,</p>	<p>Wasser, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher</p>
	<p>Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen</p> <p>z.B. Benzin, Ethanol, Teer, Wachs, viele Kunststoffe, Ether, Lacke, Harz</p>	<p>Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher</p>
	<p>Brände von Gasen</p> <p>z.B. Acetylen, Wasserstoff, Erdgas, Methan, Propan, Butan, Stadtgas</p>	<p>Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher</p>
	<p>Brände von Metallen</p> <p>z.B. Aluminium, Magnesium, Stahlwolle</p>	<p>Metallbrand-Pulverlöscher trockener Sand, trockener Zement, Grauguss-Späne</p>
	<p>Brände von Speiseölen/-fetten (pflanzliche oder tierische Öle und Fette) in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kücheneinrichtungen und -geräten</p> <p>z.B. Speiseöle und Speisefette</p>	<p>Fettbrand-Löscher</p>

**Anhang2:
Löschtaktik mit Handfeuerlöschern**

ZH 1/112	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen !		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen !		
Wandbrände von unten nach oben löschen !		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander !		
Rückzündung beachten !		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen !		

Schweißerlaubnisschein		
nach § 30 der Unfallverhütungsvorschrift „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ (BGV D 1, bisherige VBG 15)		
1	Arbeitsort/-stelle	
1a	Bereich mit Brand- und Explosionsgefahr	Die räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) von _____ m, Höhe von _____ m, Tiefe von _____ m
2	Arbeitsauftrag (z. B. Träger abtrennen) Arbeitsverfahren	Name: _____
3	Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr	Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift)
3a	Beseitigen der Brandgefahr	
3b	Bereitstellen von Feuerlöschmitteln	Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift)
3c	Brandposten	<input type="checkbox"/> Während der schweißtechnischen Arbeiten Name: _____
3d	Brandwache	<input type="checkbox"/> Nach den schweißtechnischen Arbeiten Dauer _____ Std. Name: _____
4	Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr	Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift)
4a	Beseitigen der Explosionsgefahr	
4b	Überwachung	<input type="checkbox"/> Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit Name: _____
4c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	Nach Abschluss der schweißtechnischen Arbeiten Nach: _____ Std. Name: _____
5	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders _____ Telefons _____ Feuerwehr Ruf-Nr. _____
6	Auftraggebender Unternehmer (Auftraggeber) Datum: _____	Die Maßnahmen nach Nummer 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung. Unterschrift: _____
	Ausführender Unternehmer (Auftragnehmer) Datum: _____	Die Arbeiten nach Nummer 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach Nummern 3 und/oder 4 durchgeführt sind. Unterschrift: _____
		Kenntnisnahme des Ausführenden nach Nummer 2 Unterschrift: _____

Anhang 3: Schweißerlaubnisschein

Brandschutzordnung Teil C
“Regeln für Mitarbeiter mit besonderen Brandschutzaufgaben”
gemäß DIN 14 096 – Teil 3

Inhaltsverzeichnis

1.	Brandverhütung	27
2.	Brandschutzbeauftragter	27
3.	Brandschutz- / Evakuierungshelfer	28
4.	Alarmplan	30
5.	Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte	30
6.	Nachsorge	31
7.	Schlussbestimmung	31
8.	Inkrafttreten	31

Grundsätze

Teil C der Brandschutzordnung gilt für alle Mitarbeiter, die mit Brandschutzaufgaben beauftragt sind (z. B. Fachkraft für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragter, Brandschutzbeauftragter, Brandschutzhelfer / Evakuierungshelfer). In diesem Teil wird dieser Personenkreis mit der Durchführung von vorbeugenden und aktiven brandschutztechnischen Maßnahmen betraut.

1. Brandverhütung

Die Präsidentin, die Dekane der einzelnen Fakultäten, der Kanzler für die Hochschulverwaltung und die Leiter der Zentralen Einrichtungen haben in Ihren Verantwortungsbereichen den Brandschutz zu organisieren und durchzusetzen.

Die Unterweisung der Führungskräfte / Vorgesetzten im Brandschutz erfolgt zu Beginn des Dienst- / Anstellungsverhältnisses, danach einmal jährlich. Die Brandschutzunterweisungen sind zu dokumentieren. Den Führungskräften / Vorgesetzten obliegt die Verantwortung zur Unterweisung ihrer Beschäftigten. Studierende werden in dieser Brandschutzordnung den Beschäftigten gleichgestellt.

Die jeweiligen Leiter der Fachbereiche und der Zentralen Einrichtungen haben dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die Brandschutzordnung allen betreffenden Personen zugänglich gemacht und die Brandschutzordnung umgesetzt wird.

2. Brandschutzbeauftragter

Der Brandschutzbeauftragte ist eine Person mit nachgewiesener Fachkunde, die den Brandschutz-Verantwortlichen der Hochschule (Präsident) in allen Fragen des vorbeugenden, abwehrenden und organisatorischen Brandschutzes unterstützt.

Er wirkt mit bei der regelmäßigen Kontrolle aller Brandschutz-, Lösch- und Alarmierungseinrichtungen sowie der Rettungswege und Notausgänge.

Besondere Beachtung gilt dabei:

- Dem Einhalten der Brandschutzbestimmungen bei Neubauten, baulichen Änderungen, Nutzungsänderungen.

- Der Überwachung der regelmäßigen Wartung, Instandhaltung und Prüfung der
 - Feuerlöscheinrichtungen, Rauchabzugseinrichtungen und Brand-/ Rauchschutztüren und sonstiger Brandschutzeinrichtungen
 - Feuermelde- und sonstigen Kommunikationseinrichtungen
 - Ersatzstromversorgung und Sicherheitsbeleuchtung
 - Gefahrenmeldeanlagen
- Dem Freihalten der Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen der Feuerwehr.
- Dem Anbringen, Überwachen und Aktualisieren von Hinweis- und Sicherheitsschildern.
- Dem Überwachen des Rauchverbots sowie des Verbotes zum Umgang mit offenem Feuer und offenem Licht.
- Dem Fortschreiben von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnungen (bei Nutzungsänderungen, Neu- oder Umbauten).
- Der Schulung von Brandschutz Helfern.
- Einweisung von Fremdfirmen über die Brandverhütungsvorschriften und die Brandschutztechnik (Einweisung dokumentieren).

Er ist verantwortlich für:

- Die Durchführung von Brandschutz- bzw. Räumungsübungen sowie deren Vorbereitung und die Anzeige gegenüber den zuständigen Behörden. (Die Räumungsübungen sind zu dokumentieren).
- Durchführung jährlicher Brandschutzbegehungen / Brandverhütungsschauen gemeinsam und in Abstimmung mit den jeweiligen Bereichsverantwortlichen.

3. Brandschutz Helfer

Brandschutz Helfer sind im Hinblick auf ihre Aufgaben fachkundig zu unterweisen. Es sind Betriebsangehörige, die vom Unternehmer bestellt und im betrieblichen Brandschutz sowie im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur **Bekämpfung von Entstehungsbränden** geschult werden. Sie können in allen Gebäuden der Hochschule eingesetzt werden.

Brandschutzhelfer haben folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Kontrolle der Einhaltung der Regeln des betrieblichen Brandschutzes
- Mitwirkung bei der Bekämpfung von Entstehungsbränden
- Mitwirkung bei der Gebäuderäumung
- Hilfestellung bei den zu benutzenden Flucht- und Rettungswegen
- Einteilen von Personen, die Behinderten oder Kranken bei der Evakuierung behilflich sind, bspw. Herabtransport der Rollstuhlfahrer
- Kontrolle der Toiletten (dass keiner zurückgeblieben ist)
- Meldung an den Vorgesetzten / Meldung an die Feuerwehr, wo eventuell Menschen in Gefahr sind
- Unbefugten den Zutritt zu Gebäuden verwehren

Folgende Mitarbeiter sind als Brandschutzhelfer ernannt:

Name	Haus	Raum	Tel.-Nr.
Kissig, Jan	10	10-2.13	941
Keidel, Petra	10	10-2.13	544
Tryonadt, Jörn	13	13-109	143
Oberschmidt, Astrid	14	14-A226	935
Jergovic, Michael	14	14-A109	145
Hüttel, Stefan	14	14-A212	230
Zinn, Steffen	15	15-050	407, 178
Edel, Carl-Heinz	15	15-127	457
Erdmann, Annette	15	15-117	311
Dimitrov, Kiril	15		334
Frahm, Andreas	16	16-1088	167
Günzel, Marcus	16	16-0092	426
Erdmann, Ralf	16	16-1091	495
Schwarz, Chris	16	16-0033	151
Branske, Katharina	100	100-319	224
Wiedemann, Katrin	100	100-208	910
Schulz, Uta	100	100-008	376
Schmohl-Linsenbarth, Daniel	100	100-220	635

4. Alarmplan

a. Alarmauslösung

Die Alarmauslösung ist möglich über:

a) Feuerwehr informieren:

112



b) Brand- / Feuermelder (Direktmelder).

Hierbei sind die folgenden Alarmierungsschritte zu beachten:

1. Feuerwehr alarmieren
2. Hausalarm auslösen (nur im Haus 100).
3. Alarmierung weiterer Personen mit besonderen Aufgaben im Bandschutz (Brand-
schutzbeauftragter, Brandschutzhelfer)
4. zusätzliche Brandmeldung an den Empfang Haus 13, Telefon 03375 – 508 300
oder Apparat 300.

Beim Ansprechen der automatischen Rauchmelder, Direktmelder und / oder sonstiger Meldung eines Brandes haben alle Personen den Anweisungen des Brandschutzbeauftragten bzw. der jeweiligen Brandschutzhelfer Folge zu leisten!

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr erfolgen die Anweisungen durch deren Einsatzleiter.

b. Handlungsanweisungen

- Brandschutzhelfer: Bekämpfung eines Entstehungs-brandes, Evakuierung der Personen aus dem Gebäude, Einweisen der Feuerwehr
- Ersthelfer: Versorgung Verletzter bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes

5. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte

Nach der Alarmauslösung sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Räumung (auch in Teilbereichen) durchführen und überprüfen.
- Ortskundige müssen Fremde, in ihrer Mobilität eingeschränkte sowie verletzte Personen betreuen bzw. behilflich sein.



- Rauchabzugsanlagen  bzw.  sind in Betrieb zu nehmen.

Das Wiederbetreten der Räume ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr / Polizei gestattet. Nachdem ein sicheres Betreten der Brandstelle gewährleistet und die Freigabe erfolgt ist, sollten folgende Maßnahmen eingeleitet werden:

- Schadensstelle so absichern, dass sich Unbefugte keinen Zutritt verschaffen können
- Festlegungen zur Verhinderung von Folgeschäden treffen
- Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft der Anlagentechnik

6. Nachsorge

Gebrauchte Feuerlöschtechnik ist wieder in den Ausgangszustand zu bringen. Dazu sind gebrauchte Feuerlöschgeräte (Feuerlöscher) neu füllen zu lassen bzw. neu zu beschaffen.

7. Schlussbestimmung

Diese Brandschutzordnung Teil C richtet sich an Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben, die in dem Objekt tätig sind und denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen wurden.

Die Brandschutzordnung ist so auszulegen, dass sie von diesen o.g. Beschäftigten eingesehen werden kann. Die Brandschutzordnung ist jährlich zum Gegenstand einer Schulung / Unterweisung zu machen. Dieser Vorgang ist zu dokumentieren.

8. Inkrafttreten

Diese Brandschutzordnung Teil C tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Amtliche Mitteilung Nr. 10/2015 vom 31.03.2015 außer Kraft.

Wildau, den 22.10.2018



Prof. Dr. U. Tippe
Präsidentin